

Öffentliche Zustellung der Ladung zur Anhörung im Widerrufsverfahren

StPO §§ 40 Abs. 3, 37, 453 Abs. 1; ZPO §§ 186 f.

1. Der Anhang zum Zwecke öffentlicher Zustellung muss die letzte Anschrift der Betroffenen ausweisen, andernfalls die Zustellung unwirksam ist.

2. Betroffene sind vor einer Widerrufsentscheidung mündlich anzuhören (§ 453 Abs. 1 S. 3 StPO); die Ladung dazu muss ordnungsgemäß zugestellt worden sein.

LG Bremen, Beschl. v. 03.05.2022 – 9 Qs 57/22

Mitgeteilt von RAin Dr. *Fransiska Meyer*, Bremen.

Anm. d. Red.: Aufgrund der nachfolgenden Anhörung wurde der Widerrufsantrag zurückgewiesen.

Wiederaufnahme nach Doppelbestrafung

StPO §§ 460, 371 Abs. 2; StGB § 55

Wird dieselbe Strafe versehentlich in verschiedene Gesamtstrafen einbezogen, ist der darin liegende Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot im Wege der Wiederaufnahme (analog § 460 StPO) zu korrigieren; dies kann auch im Beschlusswege erfolgen.

LG Göttingen, Beschl. v. 30.01.2023 – 10 Ns 4/22

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. *Helmut Pöhlke*, Bremen.

Widerruf aufgrund Verteidigererklärung

StGB § 56f Abs. 1 Nr. 1

Die Erklärung der Verteidigung in der Hauptverhandlung ist jedenfalls dann kein Geständnis, das einen Bewährungswiderruf gem. § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB veranlassen könnte, wenn Angeklagte sich diese Erklärung – ausweislich des Sitzungsprotokolls – nicht zu eigen gemacht haben.

LG Magdeburg, Beschl. v. 30.11.2020 – 25 Qs 107/20

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

Anrechnung erbrachter Leistungen

StGB § 56f Abs. 3 S. 2

1. Die Entscheidung über die Anrechnung erbrachter Leistungen (§ 56f Abs. 3 S. 2 StGB) steht zwar im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, die Anrechnung entspricht jedoch regelmäßig der Billigkeit.

2. Maßstab für die Anrechnung sind die Einkommensverhältnisse zur Zeit der Erteilung der Auflage.

LG Berlin, Beschl. v. 08.12.2021 – 531 Qs 117/21

Mitgeteilt von RA *Daniel Müllerhoff*, Berlin.

Anm. d. Red.: S. dazu auch KG, Beschl. v. 06.02.2020 – 5 Ws 23/20 und v. 30.11.2020 – 5 Ws 203/20 sowie (zu La. 2) v. 29.06.2000 – 5 Ws 465/00 und v. 30.12.2013 – 2 Ws 602/13; vgl. auch BGH, Beschl. v. 20.03.1990 – 1 StR 283/89 zu § 54 Abs. 2 S. 1 StGB.

Halbstrafenaussetzung

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB

1. Wenn auch beanstandungsfreies Vollzugsverhalten für sich genommen kein besonderer Umstand i.S.d. § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist, kann doch die nachhaltige persönliche und charakterliche Nachreife, die sich in einem vorbildlichen Vollzugsverhalten ausdrückt, durchaus ein Aspekt unter anderen sein, der i.R.d. notwendigen Gesamtabwägung für das Vorliegen besonderer Umstände spricht.

2. Erhebliche Eigenleistungen zur Schadenskompensation in Form des umfassenden Verzichts auf Vermögenswerte können auch dann in die Gesamtabwägung zu § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB einzustellen sein, wenn sie Voraussetzung für eine Verständigung waren und andernfalls eine Einziehungsentscheidung in vergleichbarer Höhe in Betracht gekommen wäre.

3. Die Anforderungen an die Besonderheit zu berücksichtigender Umstände nehmen zwischen dem Halbstrafen- und dem Zweidritteltermin ab; dies gilt insb. bei Erstverurteilten.

LG Bremen, Beschl. v. 23.11.2022 – 77 StVK 723/22

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. *Helmut Pöhlke*, Bremen.

Vollstreckungsaufschub im Wiederaufnahmeverfahren

StPO § 360 Abs. 2

Ist die Stellungnahme der STA zu einem Wiederaufnahmeantrag nicht geeignet, die mit jenem Antrag behaupteten Erfolgsaussichten der Wiederaufnahme zu erschüttern, sodass – insb. bei einem umfangreichen Verfahren (hier wegen der Vorwürfe der Zwangsprostitution und Zuhälterei) – die Erfolgsaussichten bei summarischer Prüfung nicht zu widerlegen sind, erscheint der weitere Vollzug der Freiheitsstrafe bedenklich.

AG Braunstein, Beschl. v. 06.11.2020 – 525 Lt 600 N 19001/19

Mitgeteilt von RA Dr. *Adam Ahmed*, München.